

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz
Vom 10. April 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Achtzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. März 2021 (GVBl. S. 173), geändert durch Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. S. 211), BS 2126-13, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 9 werden folgende Sätze angefügt:
„Sofern in dieser Verordnung eine Testpflicht angeordnet wird, ist eine Testung nach Satz 1 bei symptomlosen, geimpften Personen nicht erforderlich. Symptomlose, geimpfte Personen nach Satz 8 sind solche Personen, die
 1. über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, und
 2. keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen.“

Das Vorliegen des vollständigen Impfschutzes ist dem Betreiber der Einrichtung schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch folgende Sätze 1 bis 4 ersetzt:

„An allen Kindertagesstätten findet der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 statt. Zur Einhaltung der Hygieneregeln und der Aufrechterhaltung eines planbaren Angebots der Kinderbetreuung soll im Einvernehmen zwischen den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss) die Kinderbetreuung in möglichst (teil-) festen Angeboten erfolgen. Dabei soll pädagogisches Personal möglichst fest diesen Angeboten zugeordnet werden. Zugunsten der Umsetzung möglichst konstanter Angebots- und Personalzuordnungen kann das Betreuungsangebot insbesondere in den Bring- und Holzeiten eingeschränkt werden.“

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt im Einrichtungsbetrieb, zu dem auch das Außengelände zählt, ebenfalls während der pädagogischen Interaktion mit den in der Einrichtung betreuten Kindern, soweit dadurch die Interaktion im Einzelfall nicht undurchführbar wird.“

3. § 20 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 Buchst. c wird das Wort „oder“ gestrichen.

b) In Nummer 7 wird der Schlusspunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. symptomlose, geimpfte Personen nach § 1 Abs. 9 Satz 9.“

4. Dem § 23 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Landkreise und kreisfreie Städte, die als Modellkommune RLP anerkannt sind und in denen die 7-Tages-Inzidenz unter 50 liegt, können bei Vorliegen eines schlüssigen Hygienekonzepts im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen

Angelegenheiten zuständigen Ministerium für das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder für Teile davon Allgemeinverfügungen erlassen, die von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen enthalten. Das schlüssige Hygienekonzept nach Satz 1 muss insbesondere Regelungen über die lückenlose Vornahme von Testungen auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2, die Nachverfolgung von Infektionsketten, Zugangsregulierungen zu Einrichtungen sowie die Kontrolle dieser Maßnahmen enthalten. Die nach Satz 1 erforderliche 7-Tages-Inzidenz unter 50 muss zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügungen vorliegen. Die Allgemeinverfügungen nach Satz 1 sind unverzüglich aufzuheben, wenn die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises oder der kreisfreien Stadt drei Tage in Folge einen Wert von 100 übersteigt; in diesem Fall ist am darauffolgenden Werktag mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Allgemeinverfügung nach Absatz 4 zu erlassen. Die Allgemeinverfügungen nach Satz 1 sind ebenfalls aufzuheben, wenn die in dem schlüssigen Hygienekonzept festgeschriebenen Regelungen nicht eingehalten werden.“

5. § 24 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 7 erhält die folgende Fassung:

„7. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 7 oder Satz 10 einer Besucherin oder einem Besucher Zutritt zu einer Einrichtung ohne negatives Testergebnis oder Nachweis über einen vollständigen Impfschutz gewährt,“.

b) Nr. 63 erhält die folgende Fassung:

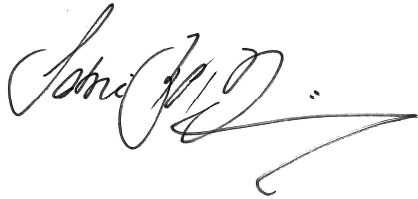
„63. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,“.

6. In § 25 Abs. 1 wird das Datum „11. April 2021“ durch das Datum „25. April 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 2021 in Kraft.

Mainz, den 10. April 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. J. D.' followed by a long horizontal stroke.

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie